

Modulare Einkaufsbedingungen

der GETEC

für Lieferungen, Leistungen und Werkleistungen

Stand: Juli 2026

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

A.1 Geltungsbereich

(1) Diese Modulare Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen" oder "EB") gelten zwischen der GETEC Gruppe, insbesondere der GETEC Contracting GmbH, GETEC heat & power GmbH und GETEC net GmbH sowie deren verbundenen Unternehmen (nachfolgend "GETEC" oder "Auftraggeber"), und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend "Auftragnehmer" oder "AN") im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B).

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Sie gliedern sich in folgende Module:

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen (gilt stets);
- Teil B: Zusatzbedingungen Lieferungen und Warenbeschaffung;
- Teil C: Zusatzbedingungen Werk-, Montage-, Bau- und projektbezogene Leistungen;
- Teil D: Zusatzbedingungen Internationale Beschaffung, Export, Sanktionen;
- Teil E: Vereinfachte Kaufvertragsvariante (Warenbestellungen);
- Teil F: Vereinfachte Dienstleistungsvariante (Serviceaufträge);
- Teil G: Compliance, ESG, Datenschutz, Arbeitsschutz;
- Teil H: Schlussbestimmungen.

(3) Teil A und die Teile G und H gelten stets. Die Teile B, C und D gelten zusätzlich, soweit der sachliche Anwendungsbereich des jeweiligen Moduls betroffen ist oder das Modul in der Bestellung oder im Vertrag ausdrücklich einbezogen wird. Die jeweils anwendbaren Module werden in der Bestellung oder im Vertrag ausdrücklich benannt. Die Teile E und F gelten für Warenbestellungen bzw. Dienstleistungs- und Serviceaufträge mit einem

Nettobestellwert bzw. Nettoauftragswert bis zu dem jeweils in Teil E bzw. Teil F definierten Schwellenwert. Bei Anwendung von Teil E oder Teil F ist kein separater Individualvertrag erforderlich. Die Bestellung über Newtron in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen bildet den vollständigen Vertrag.

(4) Individuelle Vertragsabreden (Rahmenvertrag, Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag) gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Im Übrigen gilt folgende Rangfolge bei Widersprüchen:

- Individualvertrag / Rahmenvertrag,
- Newtron-Einzelbestellung,
- projektbezogene Anlagen (Terminplan, Leistungsverzeichnis, technische Spezifikation),
- Teile C / D / B dieser Einkaufsbedingungen (als spezielle Module),
- Teile A / G / H dieser Einkaufsbedingungen (als allgemeine Module).

Bei Widerspruch innerhalb derselben Rangstufe gilt die speziellere Regelung. Soweit ein Individualvertrag Lücken aufweist, gelten die Einkaufsbedingungen ergänzend.

A.2 Abwehr fremder AGB

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn GETEC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Zahlung stellen kein Einverständnis mit abweichenden Bedingungen dar.

(2) Soweit der Auftragnehmer in seiner Auftragsbestätigung oder Korrespondenz auf eigene Bedingungen Bezug nimmt, wird diesem hiermit vorsorglich widersprochen.

A.3 Vertragsschluss und Newtron-Bestellsystem

(1) GETEC nutzt das elektronische Beschaffungssystem "Newtron" zur

Bestellabwicklung. Bestellungen, die über Newtron nach interner Freigabe generiert und dem Auftragnehmer übermittelt werden, sind ohne handschriftliche Unterschrift rechtsverbindlich. Der Auftragnehmer erkennt dieses System an.

(2) Bestellungen sind vom Auftragnehmer binnen fünf (5) Werktagen nach Zugang in Textform oder über das Newtron-System zu bestätigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Bestätigung ein, behält GETEC sich das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen.

(3) Eine abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot des Auftragnehmers. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst durch ausdrückliche Annahme durch GETEC zustande.

(4) Angebote des Auftragnehmers sind – sofern nicht anders vereinbart – mindestens dreißig (30) Kalendertage bindend.

A.4 Leistungsumfang und Zusatzleistungen

(1) Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungsumfang bestimmt sich nach der jeweiligen Bestellung, dem Vertrag und den dort in Bezug genommenen Unterlagen (Leistungsverzeichnis, Spezifikationen, Zeichnungen).

(2) Der Auftragnehmer schuldet die Leistung vollständig und funktionsgerecht. Sämtliche Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich und nach dem Stand der Technik erkennbar sind, sind auch ohne ausdrückliche Aufzählung im Festpreis enthalten.

(3) Zusätzliche Vergütungsansprüche bestehen nur für Leistungen, die nicht erkennbar zur Vertragserfüllung gehörten oder die auf eine ausdrückliche Änderungsanordnung von GETEC zurückgehen und die vor Ausführung durch GETEC in Textform genehmigt wurden. Ohne vorherige Genehmigung erbrachte Zusatzleistungen begründen keinen Vergütungsanspruch.

A.5 Änderungsbestellungen (Change Orders)

(1) GETEC ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs, der Ausführungsart oder der Termine anzuordnen. Der Auftragnehmer legt GETEC innerhalb von zehn (10) Werktagen ein Nachtragsangebot vor, das die Auswirkungen auf Vergütung und Termine ausweist.

(2) Änderungsbestellungen werden über Newtron oder mindestens in Textform durch eine autorisierte GETEC-Stelle erteilt. Mündliche Anweisungen begründen keinen

Vergütungsanspruch, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor und GETEC bestätigt die Anweisung anschließend unverzüglich in Textform.

(3) Solange GETEC den Nachtrag nicht bestätigt hat, führt der Auftragnehmer die Änderung auf ausdrückliche Anordnung von GETEC dennoch aus. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf angemessene Abschlagszahlung für die bereits erbrachten Änderungsleistungen. Die endgültige Vergütungsanpassung erfolgt nach den Grundsätzen des § 650c BGB analog oder nach Einheitspreisen des Vertrags.

A.6 Termine

(1) Vereinbarte Liefertermine und Leistungsfristen sind verbindlich (Fixgeschäft, sofern im Vertrag als solches gekennzeichnet; im Übrigen feste Termine).

(2) Der Auftragnehmer informiert GETEC unverzüglich schriftlich, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich eine drohende Terminüberschreitung ergibt. Etwaige Zusatzkosten, die GETEC durch verspätete Leistung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

(3) Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, stehen GETEC sämtliche gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Schadensersatz wegen Verzugs, Rücktritt und Ersatzvornahme.

A.7 Vergütung und Festpreis

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei dem vereinbarten Preis um einen Nettofestpreis. Er umfasst sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Verpackung, Transportkosten und sonstige Aufwendungen zur vertragsgemäßen Erfüllung.

(2) Preisanpassungen sind nur nach Maßgabe der Regelungen über Änderungsbestellungen (A.5) oder im Rahmen ausdrücklich vereinbarter Preisgleitklauseln zulässig.

A.8 Rechnungslegung und Zahlung

(1) Rechnungen sind unter Angabe der Newtron-Bestellnummer, der Projektbezeichnung und der Kostengruppenzuordnung in elektronischer Form (als einzelne PDF-Datei) an die von GETEC mitgeteilte E-Mail-Adresse zu senden.

(2) Zahlungen sind innerhalb von sechzig (60) Tagen netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei GETEC fällig. Bei Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach

Rechnungseingang gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto.

(3) Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit vollständiger Leistungserbringung (bei Werkleistungen: mit Abnahme) und Eingang einer den Anforderungen des Abs. 1 entsprechenden Rechnung.

(4) GETEC ist zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt.

(5) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen GETEC an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GETEC. § 354a HGB bleibt unberührt.

A.9 Nachunternehmer

(1) Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GETEC. GETEC kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern. Auch nach erteilter Zustimmung haftet der Auftragnehmer für das Handeln seiner Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Nachunternehmer vertraglich zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, insbesondere Teile G (Compliance, ESG, Arbeitsschutz) und die jeweils einschlägigen besonderen Module (Flow-down-Pflicht).

A.10 Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer hat eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Umwelthaftpflicht) abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

(2) Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen von GETEC unverzüglich vorzulegen. GETEC ist berechtigt, die Aufrechterhaltung der Versicherungsdeckung jederzeit zu überprüfen.

(3) Projektspezifisch können im Individualvertrag abweichende oder zusätzliche Versicherungsanforderungen vereinbart werden (z. B. Bauleistungsversicherung, Transportversicherung, erhöhte Deckungssummen).

A.11 Dokumentation

(1) Der Auftragnehmer liefert für seinen Liefer- und Leistungsumfang eine vollständige

Dokumentation in deutscher Sprache, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Die Dokumentation ist unabhängig von offenen Vergütungsansprüchen und ohne Zurückbehaltungsrecht an GETEC herauszugeben.

(3) Für Projektleistungen (Teil C) gelten die erweiterten Dokumentationspflichten in C.10.

A.12 Höhere Gewalt

(1) Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit und solange die Nichterfüllung oder Verzögerung auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Einflussphäre der betroffenen Partei liegen und trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vermieden oder überwunden werden können, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Terrorakte, behördliche Anordnungen, Streik und Aussperrung (soweit nicht betriebsintern), schwerwiegende Störungen der Energieversorgung oder der Lieferketten sowie Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen.

(2) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Hindernisses zu unterrichten und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Dauert das Hindernis länger als neunzig (90) Kalendertage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen schriftlich zu kündigen.

Teil B – Zusatzbedingungen Lieferungen und Warenbeschaffung

(Dieses Modul gilt zusätzlich zu Teil A, soweit der Vertrag Lieferungen von Waren, Materialien, Komponenten oder Anlagenteilen betrifft.)

B.1 Lieferung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP Erfüllungsort (Incoterms 2020 in der jeweils gültigen Fassung). Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sind im vereinbarten Preis enthalten.

(2) Lieferungen sind ordnungsgemäß und transportsicher zu verpacken. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf unzureichende Verpackung zurückzuführen sind. Verpackungsmaterial nimmt der Auftragnehmer auf Verlangen von GETEC kostenfrei zurück.

(3) Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten: Newtron-Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Menge und Lieferdatum.

(4) Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von GETEC.

B.2 Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht spätestens mit Übergabe am Erfüllungsort auf GETEC über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.

(2) Sofern einzelvertraglich vereinbart, geht das Eigentum bereits mit Zahlung (Vorkasse) auf GETEC über. Die Parteien vereinbaren hierzu ein Besitzmittlungsverhältnis gemäß § 930 BGB. Der Auftragnehmer verwahrt die Ware unentgeltlich, getrennt von eigenem und fremdem Eigentum und – soweit möglich – als Eigentum von GETEC bzw. des zuständigen GETEC-Geschäftsbereichs gekennzeichnet. Der Auftragnehmer dokumentiert die getrennte Verwahrung und Kennzeichnung durch geeignete Aufzeichnungen und, soweit möglich, durch Fotos und legt GETEC die Dokumentation auf Verlangen unverzüglich vor.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann im Individualvertrag vereinbart werden, dass das Eigentum an der Ware erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf GETEC übergeht (einfacher Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers). Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte (Kontokorrent-, Konzernvorbehalt) bleiben auch in diesem Fall ausgeschlossen.

B.3 Gefahrübergang

Bei Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der vollständigen Übergabe am Erfüllungsort auf GETEC über.

B.4 Untersuchung und Rüge

(1) GETEC wird die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf erkennbare Mängel und Mengenabweichungen untersuchen. Die Rügefrist beträgt zehn (10) Werktage ab Eingang der Ware am Erfüllungsort. Für verdeckte Mängel beträgt die Rügefrist zehn (10) Werktage ab Entdeckung.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

B.5 Gewährleistung bei Lieferungen

(1) Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab

Übergabe am Erfüllungsort, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist gilt oder einzelvertraglich eine abweichende Frist vereinbart ist.

(2) GETEC kann als Nacherfüllung wahlweise Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen, von GETEC gesetzten Frist nach, ist GETEC zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.

(3) Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) bleiben unberührt.

B.6 Produkthaftung und Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer stellt GETEC von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, die auf einem Fehler der gelieferten Ware beruhen, soweit der Auftragnehmer die Ursache im Bereich seiner Organisation gesetzt hat.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen frei von Rechten Dritter (insbesondere Schutzrechte) sind, und stellt GETEC von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.

Teil C – Zusatzbedingungen Werk-, Montage-, Bau- und projektbezogene Leistungen

(Dieses Modul gilt zusätzlich zu Teil A, soweit der Vertrag Werkleistungen, Montageleistungen, Bauleistungen oder sonstige projektbezogene Leistungen betrifft.)

C.1 Leistungsumfang und Erfolgspflicht

(1) Der Auftragnehmer schuldet ein funktionsfähiges und abnahmereifes Gesamtwerk (Erfolg gem. § 631 BGB). Er haftet für die Eignung und Funktionstauglichkeit des geschuldeten Ergebnisses.

(2) Der Auftragnehmer prüft die ihm von GETEC zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich auf Fehler, Widersprüche und Unvollständigkeiten und zeigt etwaige Bedenken unverzüglich schriftlich an (Prüf- und Hinweispflicht). Nachteile aus unterlassener Prüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

C.2 Erfüllungsort und Baustellenbereich

(1) Erfüllungsort ist der in der Bestellung oder im Vertrag bezeichnete Ort (Baustelle, Montagestelle).

(2) Der Auftragnehmer hat die örtlichen Gegebenheiten vor Vertragsschluss eigenverantwortlich in Augenschein genommen. Nachforderungen aufgrund von Unkenntnis der Vor-Ort-Situation werden nicht anerkannt.

(3) GETEC kann dem Auftragnehmer durch den Koordinator im Rahmen der Arbeitssicherheit und der zeitlich-räumlichen Abstimmung Weisungen erteilen. Der Koordinator hat insoweit Weisungsbefugnis. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

C.3 Beistellungen

(1) Von GETEC beigestellte Materialien, Geräte oder Unterlagen bleiben im Eigentum von GETEC. Der Auftragnehmer verwahrt sie sorgfältig, verwendet sie ausschließlich für den Vertragszweck und gibt sie nach Beendigung der Leistung unverzüglich zurück.

(2) Der Auftragnehmer prüft beigestellte Materialien auf offensichtliche Mängel und zeigt solche unverzüglich an.

C.4 Eigentumsübergang bei Werkleistungen

(1) Das Eigentum an sämtlichen Materialien, Anlagenteilen und Zwischenprodukten geht spätestens mit Anlieferung am Erfüllungsort oder Einbau auf GETEC über.

(2) Der Auftragnehmer stellt GETEC von Eigentumsvorbehalten seiner Vorlieferanten frei und tritt seine Übereignungsansprüche gegen Vorlieferanten bereits jetzt sicherungshalber an GETEC ab (aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines Insolvenzfalles oder gleichwertigen Ereignisses). GETEC nimmt die Abtretung an.

C.5 Gefahrübergang bei Werkleistungen

Der Gefahrübergang (Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung) erfolgt bei Werkleistungen erst mit der förmlichen Abnahme des Gesamtwerks durch GETEC. § 644 BGB wird insoweit abbedungen.

C.6 Abnahme

(1) Die Abnahme ist als förmliche Abnahme ausgestaltet. Nach Fertigstellung beantragt der Auftragnehmer die Abnahme schriftlich. GETEC führt die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist durch.

(2) Eine fiktive Abnahme – insbesondere durch Nutzungsaufnahme, Inbetriebnahme, Zahlung, Schweigen oder bloße Fertigstellungsanzeige – ist ausgeschlossen. Hat der Auftragnehmer die

Abnahme schriftlich beantragt und nimmt GETEC diese nicht innerhalb von dreißig (30) Werktagen unter Angabe wesentlicher Mängel ab oder verweigert sie, gilt das Werk als abgenommen, sofern der Auftragnehmer GETEC auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(3) GETEC ist berechtigt, die Abnahme bei Vorliegen wesentlicher Mängel zu verweigern. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen; sie werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert und mit angemessener Frist zur Nachbesserung versehen.

(4) Die Abnahme wird in einem förmlichen Abnahmeprotokoll dokumentiert. Das Protokoll enthält:

- eine Auflistung aller festgestellten Mängel mit Beseitigungsfrist;
- den Vorbehalt der Vertragsstrafe (§ 341 Abs. 3 BGB);
- den Vorbehalt der Geltendmachung verdeckter Mängel;
- Angabe eines Einbehalts für offene Mängel (mindestens in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten).

(5) Teilabnahmen sind nur für in sich abgeschlossene Teilleistungen zulässig und führen nicht zur Verkürzung der Gewährleistungsfrist für das Gesamtwerk.

C.7 Vertragsstrafe bei Verzug

(1) Werden im Vertrag oder in der Bestellung mit einer Vertragsstrafenregelung gekennzeichnete Termine aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist GETEC berechtigt, für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu verlangen.

(2) Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt (Gesamtcap). Bei Zwischenmeilensteinen beträgt der Einzelcap je Meilenstein 3 % der auf den Meilenstein anteilig entfallenden Nettoauftragssumme; die Summe aller Einzelvertragsstrafen darf den Gesamtcap nicht überschreiten.

(3) Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet. Schadensersatzansprüche über die Vertragsstrafe hinaus bleiben vorbehalten.

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe setzt voraus, dass GETEC sich diese bei der Abnahme vorbehält (§ 341 Abs. 3 BGB).

(5) Der Auftragnehmer kann nachweisen, dass GETEC kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

C.8 Gewährleistung bei Werkleistungen

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf (5) Jahre ab förmlicher Abnahme des Gesamtwerks (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Für nachgebesserte oder erneuerte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abnahme der Nachbesserung neu.

(2) GETEC zeigt verdeckte Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entdeckung an. Eine darüber hinausgehende Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB wird abbedungen.

(3) GETEC kann als Nacherfüllung wahlweise Mängelbeseitigung oder Neuherstellung verlangen. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 14 Werktagen; bei dringenden Mängeln kürzer) nach, ist GETEC zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt (einschließlich Vorschuss).

(4) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen (nach zweimaligem Versuch) oder für GETEC unzumutbar (z. B. bei Betriebsgefährdung), bedarf es keiner weiteren Fristsetzung.

(5) Weitergehende gesetzliche Mängelansprüche bleiben unberührt.

C.9 Zahlungen bei Werkleistungen

(1) Anzahlungen leistet GETEC ausschließlich gegen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts in Höhe des Anzahlungsbetrags.

(2) Abschlagszahlungen erfolgen nur für nachweislich erbrachte und auf der Baustelle eingebaute Leistungen.

(3) Sofern im Vertrag ein Sicherheitseinbehalt vereinbart ist, beträgt dieser mindestens 5 % jeder Abschlagsrechnung. Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme gegen Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft freigegeben.

(4) Art und Höhe der Bürgschaften (Anzahlung, Vertragserfüllung, Gewährleistung) werden im Individualvertrag festgelegt. Alle Bürgschaften sind selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts.

C.10 Dokumentation bei Werkleistungen

(1) Der Auftragnehmer liefert eine vollständige Dokumentation in deutscher Sprache, in zweifacher Papierausfertigung und digital (PDF/A-1a gemäß ISO 19005 oder gemäß GETEC-Dokumentationsrichtlinie).

(2) Die Dokumentation ist spätestens mit Beantragung der Abnahme zu übergeben. Ein

Zurückbehaltungsrecht an der Dokumentation besteht nicht.

(3) Der Auftragnehmer führt ein Bautagebuch, das GETEC jederzeit einsehen kann.

C.11 Direktzahlung an Nachunternehmer

(1) Unterlässt der Auftragnehmer unbestrittene und fällige Zahlungen an seine Nachunternehmer trotz schriftlicher Aufforderung durch GETEC, ist GETEC berechtigt – nach Anhörung des Auftragnehmers und Vorlage plausibler Nachweise durch den Nachunternehmer – direkt an den Nachunternehmer zu zahlen.

(2) In Eilfällen (drohende Arbeitseinstellung auf der Baustelle) kann GETEC die Direktzahlung nach vorheriger Ankündigung auch ohne abgeschlossenes Anhörungsverfahren leisten, wenn dem Auftragnehmer eine Frist von mindestens fünf (5) Werktagen zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

(3) Direktzahlungen werden auf die Vergütung des Auftragnehmers angerechnet.

C.12 Zeichnungen, Entwürfe, Muster

(1) Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen und Muster, die GETEC dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von GETEC und dürfen nur für den Vertragszweck verwendet werden. Nach Vertragsbeendigung sind sie unverzüglich zurückzugeben.

(2) Zeichnungen und Entwürfe des Auftragnehmers, die vertragsgemäß erstellt werden, stehen GETEC nach Abnahme zur uneingeschränkten Nutzung frei.

C.13 Abfallentsorgung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche bei der Ausführung seiner Leistungen auf der Baustelle oder am Erfüllungsort anfallenden Abfälle – einschließlich Verpackungen, Materialresten und Verschnitt – eigenverantwortlich und ohne zusätzliche Vergütung ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung hat im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den sonstigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

(2) Die Nutzung der auf der Baustelle oder am Erfüllungsort gegebenenfalls vorhandenen Abfallbehälter der GETEC durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet.

(3) Bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sowie gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist der Auftragnehmer verpflichtet, GETEC unaufgefordert und fristgerecht sämtliche

gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise gemäß GewAbfV vorzulegen. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle (z. B. kontaminierter Boden, Asbest, schadstoffbelastete Baustoffe) hat der Auftragnehmer die Nachweispflichten gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfüllen und die Nachweise unaufgefordert und fristgerecht an GETEC zu übermitteln. Die Nachweispflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Abfälle, die lediglich im unmittelbaren Zusammenhang mit der üblichen Leistungserbringung des Auftragnehmers anfallen (z. B. Verpackungen von Baumaterialien, entleerte Kartuschen oder Gebinde).

(4) Die Kosten der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sind vollständig im vereinbarten Preis enthalten. Werden Abfälle des Auftragnehmers entgegen Absatz 2 in Abfallbehälter der GETEC verbracht oder müssen durch GETEC oder von GETEC beauftragte Dritte entsorgt werden, ist GETEC berechtigt, dem Auftragnehmer die tatsächlich entstandenen Entsorgungskosten zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Bearbeitungspauschale wird im Individualvertrag festgelegt; dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

(5) Sämtliche in diesem Abschnitt genannten Gesetze und Verordnungen gelten in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Entsorgung gültigen Fassung. Projektspezifische Abweichungen oder Ergänzungen – insbesondere besondere Entsorgungskonzepte oder ein abweichendes Abfallmanagement – können im Individualvertrag vereinbart werden.

Teil D – Zusatzbedingungen Internationale Beschaffung, Export, Sanktionen

(Dieses Modul gilt zusätzlich, soweit die Leistung einen internationalen, exportkontroll-, sanktions- oder zollrelevanten Bezug aufweist oder in der Bestellung/im Vertrag einbezogen wird.)

D.1 Export- und Reexportkontrolle

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen im Einklang mit den anwendbaren Exportkontrollvorschriften (insbesondere EG-Dual-Use-Verordnung, AWG, AWW, US EAR/ITAR, soweit anwendbar) erbracht werden.

(2) Der Auftragnehmer informiert GETEC vor Vertragsschluss über alle genehmigungspflichtigen Güter und teilt die einschlägigen Exportkontrollnummern (ECCN, AL-Positionen, Zolltarifnummern) sowie das Ursprungsland mit.

(3) Der Auftragnehmer holt auf eigene Kosten alle erforderlichen Exportgenehmigungen ein, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

D.2 Sanktionen

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass weder er selbst noch seine Gesellschafter, Geschäftsführer, wirtschaftlich Berechtigten oder wesentlichen Nachunternehmer auf einer Sanktionsliste der EU, der Vereinten Nationen, der USA (OFAC SDN-Liste) oder des Vereinigten Königreichs gelistet sind.

(2) Tritt ein Sanktionslistungsereignis während der Vertragslaufzeit ein, ist GETEC zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche entstehen.

D.3 Zoll und Ursprung

(1) Der Auftragnehmer stellt GETEC sämtliche für die Einfuhr und Verzollung erforderlichen Unterlagen und Erklärungen rechtzeitig zur Verfügung (insbesondere Warenverkehrsbescheinigungen, Lieferantenerklärungen, Konformitätserklärungen).

(2) Mehrkosten, die aus falschen oder verspäteten Zolldokumenten des Auftragnehmers resultieren, trägt der Auftragnehmer.

Teil E – Vereinfachte Kaufvertragsvariante (Warenbestellungen unterhalb des Schwellenwerts)

(Dieses Modul gilt für Warenbestellungen (z. B. Büromaterial, Verbrauchsmaterial, kleinere Sachgüter) mit einem Nettobestellwert von bis zu 10.000 EUR je Einzelbestellung. Bei Anwendung dieses Moduls ist kein separater Individualvertrag erforderlich; die Bestellung über Newtron in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen bildet den vollständigen Vertrag.)

E.1 Anwendungsbereich und Schwellenwert

(1) Dieses Modul gilt für einzelne Bestellungen von Waren, Materialien und sonstigen beweglichen Sachen, soweit der Nettobestellwert einschließlich vereinbarter Nebenleistungen 10.000 EUR je Einzelbestellung nicht überschreitet. Der

Nettobestellwert bestimmt sich nach dem in der Newtron-Bestellung ausgewiesenen Wert ohne Umsatzsteuer.

(2) Maßgeblich ist der Wert der jeweiligen Einzelbestellung. Eine Aufteilung eines einheitlichen Beschaffungsvorgangs zur Unterschreitung des Schwellenwerts ist unzulässig. Bei Überschreitung des Schwellenwerts findet dieses Modul keine Anwendung.

E.2 Lieferung und Verpackung

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, DDP Erfüllungsort gemäß Incoterms 2020 in der jeweils gültigen Fassung. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Zoll- und sonstige Nebenkosten sind im Preis enthalten.

(2) Die Ware ist ordnungsgemäß, transportsicher und für den vorgesehenen Transportweg geeignet zu verpacken. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf eine unzureichende Verpackung zurückzuführen sind. Verpackungsmaterial nimmt der Auftragnehmer auf Verlangen von GETEC kostenfrei zurück.

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens die Newtron-Bestellnummer, die Artikelbezeichnung, die Menge und das Lieferdatum enthält. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von GETEC.

E.3 Eigentumsübergang und Gefahrübergang

(1) Vorbehaltlich Absatz 2 gehen das Eigentum an der Ware sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der vollständigen Übergabe am Erfüllungsort auf GETEC über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.

(2) Leistet GETEC den Kaufpreis oder einen Teil davon vor Übergabe (Vorauskauf), geht das Eigentum an der betreffenden Ware mit Zahlung auf GETEC über. Die Parteien vereinbaren hierzu ein Verwahrungs- und Besitzmittlungsverhältnis gemäß § 930 BGB; der Auftragnehmer verwahrt die Ware bis zur Übergabe unentgeltlich, getrennt von eigenem und fremdem Eigentum und – soweit möglich – als Eigentum von GETEC beziehungsweise des jeweils zuständigen GETEC-Geschäftsbereichs gekennzeichnet.

(3) Der Auftragnehmer dokumentiert die getrennte Verwahrung und die Kennzeichnung, soweit erfolgt, durch geeignete Aufzeichnungen und, soweit möglich, durch Fotos und legt

GETEC die Dokumentation auf Verlangen unverzüglich vor. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung verbleibt bis zur tatsächlichen Übergabe am Erfüllungsort beim Auftragnehmer.

E.4 Mängelgewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Übergabe am Erfüllungsort, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist gilt oder in der Bestellung eine abweichende Frist vereinbart ist.

(2) GETEC kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen, von GETEC gesetzten Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist GETEC berechtigt, eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.

(3) GETEC untersucht die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf offene Mängel und Mengenabweichungen. Die Rügefrist für offene Mängel beträgt zehn (10) Werktage ab Übergabe am Erfüllungsort; für verdeckte Mängel beträgt sie zehn (10) Werktage ab Entdeckung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

E.5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungsstellung hat unter Beachtung der Anforderungen von A.8 zu erfolgen. Jede Rechnung muss insbesondere die Newtron-Bestellnummer enthalten und als prüffähige Einzelrechnung in der dort vorgesehenen Form übermittelt werden.

(2) Zahlungen sind innerhalb von sechzig (60) Tagen netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Lieferung fällig. Bei Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto. Im Übrigen gilt A.8.

E.6 Haftung und Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer stellt GETEC von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, die auf einem Fehler der gelieferten Ware beruhen, soweit der Auftragnehmer die Ursache im Bereich seiner Organisation gesetzt hat. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter, insbesondere gewerblichen Schutzrechten, geliefert wird, und stellt GETEC von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung solcher Rechte frei.

E.7 Rücktritt und Vertragsbeendigung

(1) GETEC ist berechtigt, die Bestellung bis zur Übergabe der Ware jederzeit ohne Angabe von Gründen über Newtron oder in Textform zu stornieren. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer ausschließlich die Vergütung für bis zum Zugang der Stornierung nachweislich erbrachte und vertragsgemäße Teilleistungen.

(2) Eine Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen, nicht gelieferte Ware oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Gesetzliche Rechte von GETEC, insbesondere der Rücktritt oder die Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

Teil F – Vereinfachte Dienstleistungsvariante (Serviceaufträge unterhalb des Schwellenwerts)

(Dieses Modul gilt für einfache Dienstleistungs- und Serviceaufträge (z. B. Wartungsarbeiten, Reinigung, Reparaturen, Beratungsleistungen geringeren Umfangs) mit einem Nettoauftragswert von bis zu 10.000 EUR je Einzelauftrag. Bei Anwendung dieses Moduls ist kein separater Individualvertrag erforderlich; die Bestellung über Newtron in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen bildet den vollständigen Vertrag.)

F.1 Anwendungsbereich und Schwellenwert

(1) Dieses Modul gilt für einzelne Dienstleistungs- und Serviceaufträge, die keine Werk-, Montage-, Bau- oder sonstigen projektbezogenen Leistungen von wesentlicher Komplexität zum Gegenstand haben, und deren Nettoauftragswert einschließlich vereinbarter Nebenleistungen 10.000 EUR je Einzelauftrag nicht überschreitet. Der Nettoauftragswert bestimmt sich nach dem in der Newtron-Bestellung ausgewiesenen Wert ohne Umsatzsteuer.

(2) Maßgeblich ist der Wert des jeweiligen Einzelauftrags; eine Aufteilung eines einheitlichen Leistungsumfangs zur Unterschreitung des Schwellenwerts ist unzulässig. Bei Überschreitung des Schwellenwerts findet dieses Modul keine Anwendung.

F.2 Leistungsumfang und Ausführung

(1) Der Auftragnehmer schuldet die in der Bestellung beschriebene Dienstleistung vollständig, sorgfältig und fachgerecht unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Fachkunde.

(2) Leistungsort ist der in der Bestellung bezeichnete Ort. Soweit die Bestellung keine abweichende Regelung enthält, stellt der Auftragnehmer die zur Leistungserbringung erforderlichen Geräte, Hilfsmittel und Unterlagen auf eigene Kosten bereit.

(3) Der Auftragnehmer stellt ausreichend qualifiziertes und zuverlässiges Personal ein. Er stellt sicher, dass das eingesetzte Personal die Vorgaben von GETEC am Leistungsort sowie die einschlägigen Sicherheits-, Umwelt- und Datenschutzerfordernungen einhält.

F.3 Ausführungsfristen

(1) Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine sind verbindlich. Der Auftragnehmer stimmt die Ausführung rechtzeitig mit dem in der Bestellung benannten GETEC-Ansprechpartner ab.

(2) Der Auftragnehmer zeigt GETEC unverzüglich in Textform an, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich eine drohende Verzögerung ergibt, und teilt die voraussichtliche Dauer sowie geeignete Gegenmaßnahmen mit.

(3) Für die Folgen eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzugs gilt A.6 entsprechend. Weitergehende gesetzliche Rechte von GETEC bleiben unberührt.

F.4 Abnahme und Leistungsnachweis

(1) Bei abnahmefähigen Leistungen zeigt der Auftragnehmer GETEC die Fertigstellung in Textform an und beantragt die Abnahme. GETEC führt die Abnahme innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige durch; die gesetzlichen Rechte wegen Mängeln bleiben vorbehalten.

(2) Bei nicht abnahmefähigen Leistungen weist der Auftragnehmer die Leistung durch einen vollständigen Stundenzettel, Tätigkeitsbericht oder einen sonst geeigneten Leistungsnachweis nach. Der Leistungsnachweis ist vom zuständigen GETEC-Ansprechpartner gegenzuzeichnen.

(3) Der Leistungsnachweis enthält mindestens den Leistungszeitraum, die erbrachten Tätigkeiten, die eingesetzten Personen sowie den angefallenen Zeit- und Materialaufwand, soweit nach Aufwand vergütet wird. Eine Abnahme oder Gegenzeichnung bestätigt nicht den Verzicht auf Rechte wegen verdeckter Mängel.

F.5 Vergütung und Zahlung

(1) Die Vergütung wird als Festpreis oder nach Aufwand gemäß Bestellung vereinbart. Bei einer Vergütung nach Aufwand sind die tatsächlich erbrachten Leistungen durch einen

von GETEC gegengezeichneten Leistungsnachweis zu belegen; Zusatzleistungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch GETEC in Textform vergütet.

(2) Die Rechnungsstellung hat unter Beachtung der Anforderungen von A.8 zu erfolgen. Jede Rechnung muss insbesondere die Newtron-Bestellnummer enthalten und den maßgeblichen Leistungsnachweis beifügen.

(3) Zahlungen sind innerhalb von sechzig (60) Tagen netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Leistungserbringung, bei abnahmefähigen Leistungen nach Abnahme, fällig. Bei Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto. Eine Vergütung wird nur gegen Vorlage des erforderlichen Leistungsnachweises geschuldet. Im Übrigen gilt A.8.

F.6 Haftung bei Schlechtleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die GETEC aus einer mangelhaften, nicht fachgerechten oder sonst vertragswidrigen Leistung entstehen.

(2) Bei Schlechtleistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung innerhalb einer angemessenen, von GETEC gesetzten Frist nachzuerfüllen oder nachzubessern. GETEC kann dabei die Art der Nacherfüllung bestimmen, soweit dies zur Beseitigung der Schlechtleistung erforderlich und dem Auftragnehmer zumutbar ist.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht fristgerecht erbracht, ist GETEC berechtigt, die erforderliche Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen oder die Vergütung angemessen zu mindern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

F.7 Kündigung

(1) GETEC kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von fünf (5) Werktagen ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Die Kündigung kann insbesondere über Newtron erklärt werden.

(2) Im Falle der Kündigung erhält der Auftragnehmer ausschließlich die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nachweislich erbrachten und vertragsgemäßen Leistungen. Eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(3) Das Recht von GETEC zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer wesentlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers vor, wenn dieser die Pflichtverletzung trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigt, soweit eine Fristsetzung nicht entbehrlich ist.

Teil G – Compliance, ESG, Datenschutz, Arbeitsschutz

(Dieses Modul gilt stets.)

G.1 Allgemeine Compliance-Pflicht

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere Antikorruptions-, Kartell-, Geldwäsche- und Sanktionsvorschriften.

(2) Der "Supplier Code of Conduct" der GETEC Group ist verbindlicher Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer erkennt die darin aufgeführten Grundsätze an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

(3) Ein Verstoß gegen diesen Abschnitt berechtigt GETEC zur fristlosen Kündigung.

G.2 Nachhaltigkeit und ESG

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäfte nach dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu führen und international anerkannte Standards für Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung einzuhalten (insbesondere ISO 14001, ISO 50001).

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Nachunternehmer zur Einhaltung gleichwertiger ESG-Standards. Der Auftragnehmer unterstützt GETEC bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), insbesondere durch Beantwortung von Fragebögen, Vorlage von Nachweisen und Mitwirkung bei Abhilfemaßnahmen. Der Auftragnehmer informiert GETEC unverzüglich, wenn er Kenntnis von menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken in seiner eigenen Lieferkette erlangt.

(3) GETEC ist berechtigt, die Einhaltung der ESG-Standards nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen (Audit-Recht).

G.3 Mindestlohn und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

(AEntG) sowie aller tarifvertraglichen Mindestentgelte für sich und seine Nachunternehmer.

(2) Der Auftragnehmer stellt GETEC von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen GETEC als Bürge nach § 14 AEntG oder § 13 MiLoG geltend gemacht werden.

G.4 Arbeitsschutz, Umweltschutz und HSSE

(1) Der Auftragnehmer hat sämtliche einschlägigen Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zum Brandschutz einzuhalten. Am Erfüllungsort informiert er sich eigenverantwortlich über alle dort geltenden Vorschriften.

(2) Der Auftragnehmer stellt GETEC von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Arbeitsschutz-, Umwelt- oder Brandschutzvorschriften durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen resultieren.

(3) Meldepflichtige Arbeitsunfälle auf GETEC-Baustellen sind unverzüglich der HSSE-Organisation der GETEC Group zu melden (unfallmeldung@getec.de).

(4) Die "Fremdfirmenunterweisung" der GETEC Group ist verbindlicher Vertragsbestandteil.

G.5 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangenden Informationen über GETEC oder den Auftragsgegenstand, soweit diese nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.

(2) Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragslaufzeit hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort, soweit nicht im Individualvertrag etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

G.6 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer beachtet die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSGVO, BDSG).

(2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag von GETEC verarbeitet, ist eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.

(3) Die Datenschutzhinweise der GETEC Group gem. Art. 12 ff. DSGVO finden Anwendung.

Teil H – Schlussbestimmungen

H.1 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die GETEC oder Dritten aus der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, Nachunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen entstehen.

(2) Die Haftung umfasst insbesondere auch Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Betriebsausfallschäden, soweit sie adäquat kausal auf der Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

(3) Projektspezifische Haftungsbegrenzungen (Caps) können ausschließlich im Individualvertrag vereinbart werden.

(4) Soweit im Individualvertrag keine abweichende Haftungsbegrenzung vereinbart ist, ist die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche Schäden je Vertrag auf die Nettoauftragssumme begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche aus Produkthaftung.

H.2 Freistellungen

Der Auftragnehmer stellt GETEC von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der schuldhaften Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bei der Leistungserbringung des Auftragnehmers resultieren, insbesondere aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Arbeitsunfällen, Umweltschäden und Ansprüchen von Nachbarn. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

H.3 Kündigung

(1) GETEC ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen (§ 648 BGB bei Werkverträgen; angemessene Kündigungsfrist bei Dienstverträgen). In diesem Fall erhält der Auftragnehmer die Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

(2) GETEC kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere bei Insolvenz des Auftragnehmers, wesentlicher Vertragsverletzung trotz Nachfrist und Compliance-Verstößen.

(3) Im Falle einer Kündigung – gleich aus welchem Grund – ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Pläne, Dokumentationen und Teilleistungen unverzüglich an GETEC herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

H.4 Schriftform und elektronische Kommunikation

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(2) Im Übrigen genügt für rechtsgeschäftliche Erklärungen die Textform (§ 126b BGB), insbesondere E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen (Kündigung, Abnahme, Vertragsänderungen) ausdrücklich Schriftform vorgesehen ist.

(3) Über das Newtron-System übermittelte Erklärungen erfüllen stets das Textformerfordernis. Bestellungen und Änderungsbestellungen, die nach GETEC-internem Freigabeprozess über Newtron generiert werden, sind auch ohne handschriftliche Unterschrift rechtsverbindlich.

H.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Magdeburg, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

H.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

H.7 Fassung und Inkrafttreten

Diese Modulare Einkaufsbedingungen treten am [Datum] in Kraft und ersetzen die bisherigen "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" und "Besonderen Einkaufsbedingungen" der GETEC.